

EDUARD HOSP

## DIE ZULASSUNG DER REDEMPTORISTINNEN IN ÖSTERREICH

### SUMMARIUM

Iam ab anno 1822 P. Iosephus Passerat, Vicarius generalis CSSR, introductionem monialium SS.mi Redemptoris in Austriam intendebat. Historia initii Ordinis Vindobonae a Patribus Ios. Rudisch (in *Klemensblätter* 2 [1930] 62 ss.), Clem. Henze (*Die Redemptoristinnen*, Bonn 1931, 93-107), Ed. Hosp (*Erbe des hl. Klemens M. Hofbauer*, Wien 1953, 127-135), fuse descripta est. Infra documentum admissionis ab Imperatore Francisco I concessae editur. Originale tempore belli deperditum est.

Fürstbischof Roman Zängerle von Graz-Seckau trug dem Kaiser Franz bei einer Audienz am 8. Oktober 1826 die Bitte vor, die Einführung der Redemptoristinnen in Österreich zu gestatten. P. Passerat wiederholte diese Bitte bei einer Audienz am 8. Februar 1827. In beiden Fällen offenbarte der Kaiser Interesse und Wohlwollen für den Vorschlag. Daher reichten die Frauen Eugénie Dijon, Antonia Gräfin von Welsersheimb, Karoline von Hinsberg und Maria Ignatia Rizy am 3. Oktober 1827 das entsprechende Gesuch an den Kaiser ein. Sie beriefen sich darauf, daß ein kaiserlicher Erlaß vom 22. Dezember 1826 sich zugunsten der kontemplativen Klöster ausgesprochen habe (1). Der Kaiser wies das Gesuch an die Vereinigte Hofkanzlei.

### *Vortrag der Hofkanzlei am 27. März 1828 (2).*

Der in der Ungargasse bestehende Frauen-Verein hat um Aufnahme als Klosterfrauen des allerheiligsten Erlösers nach der von Benedikt XIV. bereits bestätigten Regel angesucht.

Auf kaiserlichen Befehl vom 10. Oktober 1827 nahm das Consistorium Rücksprache mit der Frauen-Versammlung. Darnach wollen

---

(1) Ed. HOSP, *Erbe des hl. Klemens*, Wien 1953, 131.

(2) Staatsrats-Akt 2286/1828; Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien. Die Staatsratsakten sind während des zweiten Weltkrieges zugrunde gegangen.

sich die Frauen nur mit einfachen Gelübden konstituiren und das Ordinariat hält sich für ermächtigt, wenn ihnen die kaiserliche Bewilligung zur Konstituierung gegeben wird, die kanonische Institution vorzunehmen. Es ist weder nothwendig noch thunlich, zur Oberleitung solche mit feierlichen Gelübden zu rufen.

Das von der Frauen-Versammlung gegenwärtig bewohnte Haus wird derselben, sobald das Kloster wirklich bestehen wird, von dem Obervorsteher der Redemptoristen als Eigenthum überlassen werden, und die nur durch einfache Gelübde zum Klosterleben vereinigten Frauen wollen sich, ohne je dem Staat zur Last zu fallen, vorläufig nur aus den Renten des individuellen Vermögens der theilnehmenden Frauen erhalten, die in eine gemeinsame Kasse zu fließen haben. Das Kloster kann also nach und nach zu Vermögen kommen, weil ihm das Vermögen der sterbenden Mitglieder mit der Zeit zufällt.

Das Ordinariat erklärt, bei diesen einfachen Gelübden müsse aber doch dem Entschluß, in die Welt zurückzukehren, eine reifliche Überlegung vorausgehen mit Exercitien, und das Ordinariat muß zum Austritt die Erlaubnis ertheilen; diese Erlaubnis ist auch zur Entlassung nothwendig.

Am 16. Februar zählte der Frauen-Verein 15 Mitglieder; einige Kandidatinnen sind noch außer Haus.

Die Regel enthält nichts, was den landesfürstlichen Verordnungen entgegen ist, so daß das Ordinariat die kanonische Institution geben kann. Die Errichtung der Stiftung von Klöstern zu kontemplativem Zweck entspricht, so weit diese ohne Kosten von Seite des Staates oder öffentlicher Fonds geschehen kann, den Absichten Eurer Majestät (Staatsratsakt 7246/1826). Daher raeth die niederösterreichische Regierung dem Consistorium die Bewilligung an. Die Regierung schlägt aber noch vor, daß als Anhang des 1. Hauptstückes von § 6 eingeschaltet wird, daß sie besonders für den Kaiser als ihren vorzüglichsten Wohlthäter und das kaiserliche Haus beten sollen.

Das Kloster solle verpflichtet werden, die Vermehrung des Vermögens jedesmal anzuzeigen, ebenso die Aufnahme einer Kandidatin mit Nachweisung der Eigenschaften.

### *Gutachten der Hofkanzlei*

Schon in der kaiserlichen Empfehlung vom 22. Dezember 1826 (Staatsratsakt 7246/1826) liegt die Ermächtigung der Frauen-Versammlung, sich dem kontemplativen Leben zu widmen. Die vom Papst bestätigte Regel enthält nur Anweisungen zu einem frommen, friedlichen und geordneten Leben. Sie dürfen aber auf keinen Fall

dem Ärar oder einem öffentlichen Fonds zur Last fallen; beim Austritt muß die Austretende ihr Vermögen mitnehmen. Liegende Güter sollen sie nur mit kaiserlicher Genehmigung erwerben können.

Der Akt ging an den Kaiser. Dieser verlangte vom provisorischen Referenten für kirchliche Angelegenheiten im Staatsrat, dem späteren Bischof Wagner von St. Pölten, ein Gutachten.

### *Gutachten Wagners*

Die kirchliche Approbation der Statuten — das erste Erfordernis zur Constituirung einer neuen Ordensgemeinschaft — ist im vorliegenden Fall ausgewiesen, und die Änderung in der von Papst Benedikt XIV. gutgeheißenen Regel, daß die Mitglieder des zu bildenden Vereines nur einfache Gelübde statt die feierlichen Gelübde abzulegen gedenken, kann durch Ordinariats-Autorität genehmigt werden. Da nun Euere Majestät durch Entschließung vom 22. Dezember 1826 den Bestand contemplativer Orden zu gestatten geruhen, insofern dieselben weder auf das Ärarium noch einen öffentlichen Fonds Anspruch machen und die letztere Bedingung von dem fraglichen Frauen-Verein ausdrücklich zugesichert wird: so dürfte sich das Kloster der Redemptoristinnen in der Ungargasse der allerhöchsten Genehmigung nach den ausgesprochenen Gesinnungen, jedoch unter dem Vorbehalt, daß auch in Hinkunft kein Ansinnen auf Unterstützung von dem Staate gemacht wird, zu erfreuen haben.

Aber gerade diese Bedingung zur Existenz des Klosters macht es im höchsten Grad wünschenswert, ja nothwendig, daß nach dem wohlbegründeten Einrathen der Hofkanzlei die Befreiung von dem Amortisationsgesetz nicht bloß auf das ganze Institut und auf Geschenke inter vivos oder mortis causa eingeschränkt, sondern auch auf die Individuen und bei diesen auf Erbschaft ab intestato ausgedehnt wird, wenn schon die Erwerbung liegender Güter nur mit allerhöchstem Consens, der Fall für Fall anzusuchen ist, gestattet wird und die Landesstelle stets, wie bei anderen geistlichen Communitäten, in Kenntnis von dem übrigen Vermögensstand bleiben soll.

Da bei Personen, die einfache Gelübde ablegen, der Fall des Austrittes eines oder des anderen Individuums als möglich angenommen werden muß, so wäre eine indirekte Voraussetzung, als ob das Vermögen der einzelnen Glieder auch ohne deren ausdrückliche gültige Verfügung als ein Eigenthum des Klosters betrachtet werden dürfte, mit den Absichten der Mitglieder im Widerstreit; daher scheint auch die diesfällige Bemerkung und der Antrag der Hofkanzlei gerechtfertigt.

Die Vorsichten, die das Ordinariat hinsichtlich leichtsinniger Verletzungen der wenngleich nur einfachen Gelübde anzuwenden gedenkt, sind zweckmäßig und gehören in den Wirkungskreis der geistlichen Behörde.

Weder die Statuten selbst noch die Modificationen derselben in dem zu constituirenden Kloster enthalten etwas dem Wohl des Staates oder den Rechten und Anordnungen des Landesfürsten Zuwiderlaufendes; daher steht nach meinem Ermessen der Genehmigung dieses Vereines nichts im Wege, ohne daß der von der niederösterr. Regierung vorgeschlagene Zusatz den Statuten, die in dieser Form die kirchliche Sanction erhalten haben, eingeschaltet wird (3).

Gesehen ohne Erinnerung           Stift           26. April.

*Preßburg 11. November 1830*

Die Constituirung des Klosters der Redemptoristinnen in der Ungargasse in Wien nach den von Seiner Heiligkeit dem Papst Benedict XIV. approbierten Ordensstatuten will Ich unter der in Meiner Entschließung vom 22. Dezember 1826 ausgesprochenen Bedingung gestatten, und erhalten die von der Hofkanzlei gemachten Anträge hinsichtlich der Erwerbung der Güter dieser Gemeinde und der einzelnen Mitglieder in allen Punkten Meine Genehmigung.

Franz

Bald hernach schrieb P. Passerat voll Freude an P. General Cölestin Cole, daß der Kaiser die Redemptoristinnen in seiner Monarchie aufgenommen habe. Man werde nun an die kanonische Errichtung des Klosters in Wien gehen. Die beiden Frauen in St. Agata möchten bald eingekleidet werden (4).

---

(3) Ein Abschrift der deutschen Uebersetzung der Regel der Redemptoristinnen findet sich im niederösterreichischen Landesregierungsarchiv: C 6 ad 3253 Nr. 43051, Jahr 1834.

(4) *Spic. hist.* 14 (1966) 247. Vgl. dazu 278 ff.